Leibniz Universität Hannover

Verkündungsblatt 08|2026

Ausgabedatum 03.08.2026

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft Seite 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften Seite 32

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society Seite 61

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften Seite 84

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche und Englische Linguistik / German and English Linguistics Seite 112

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte Seite 135

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hochschule, Wissenschaft, Gesellschaft Seite 158

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL) Seite 179

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft Seite 201

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion in the Public Sphere Seite 224

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften Seite 247

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie Seite 273

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang North American Studies Seite 298

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 2 (Personal und Recht)

https://www.uni-hannover.de/universitaet/aktuelles/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 28.06.2016, in der Fassung der letzten Änderung, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.06.2016, mit Änderungen vom 31.07.2018, 13.08.2019, 09.07.2020, 13.08.2021, 02.08.2022, 22.05.2024 und 25.07.2025

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Bachelorarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens acht Wochen oder zwei Praktika im Umfang von je mindestens vier Wochen abgeleistet werden. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu prüfenden Personen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind

unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. [2]Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit acht Wochen. [3]Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Philosophischen Fakultät, Institut für Politikwissenschaft sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländi-

sches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. [2]§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Bachelorarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus fol-

gende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat eine zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat eine zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 und ist das Modul Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt eine zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft

Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.a) Vertiefungsmodule Politikwissenschaft
Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule anderer Fächer
Anlage 1.2.b.a) Betriebswirtschaftslehre
Anlage 1.2.b.b) Englisch
Anlage 1.2.b.c) Geschichte
Anlage 1.2.b.d) Philosophie
Anlage 1.2.b.e) Rechtswissenschaften
Anlage 1.2.b.f) Religionswissenschaft
Anlage 1.2.b.g) Soziologie
Anlage 1.2.b.h) Volkswirtschaftslehre
Anlage 1.3: Wahlmodule -entfällt-
Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar	1	-	1	MP 20 *oder* K 60 *oder* KA 60 *oder* HA 10-12	8
	Vorlesung Forschungsdesign in der Politikwissenschaft			1		
Politikwissenschaftliche Statistik	Vorlesung Statistik I: Deskriptive Statistik	1-2	-	1	K 120 *oder* KA 120	15
	Vorlesung Statistik II: Induktive und multivariate Statistik			1		
	Tutorium			1		
Politische Theorie und Ideengeschichte	Vorlesung *oder* Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 *oder* K 60 *oder* KA 60 *oder* HA 10-12	12
	Vorlesung *oder* Seminar			1		
Basismodul Politische Soziologie	Vorlesung *oder* Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 *oder* K 60 *oder* KA 60 *oder* HA 10-12	12
	Vorlesung *oder* Seminar			1		
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung *oder* Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 *oder* K 60 *oder* KA 60 *oder* HA 10-12	12
	Vorlesung *oder* Seminar			1		
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung *oder* Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 *oder* K 60 *oder* KA 60 *oder* HA 10-12	12
	Vorlesung *oder* Seminar			1		
Basismodul Internationale Beziehungen	Vorlesung *oder* Seminar	1-2 oder 3-4	-	1	MP 20 *oder* K 60 *oder* KA 60 *oder* HA 10-12	12
	Vorlesung *oder* Seminar			1		
Praktikum	ein Praktikum mind. 8 Wochen oder zwei Praktika mind. je 4 Wochen	1-6	-	Praktikumsbericht[e] (8-10 S. bzw. je 6-8 S.)	-	12
Schlüsselkompetenzen	Kurse *und/oder* Seminare	1-6	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	-	8
Summe						**103**

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a) Vertiefungsmodule Politikwissenschaft

Es sind zwei von sieben Vertiefungsmodulen Politikwissenschaft zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politische Soziologie	Vorlesung *oder* Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politische Soziologie“	1	**Var. 1:** HA 15 **Var. 2:** MP 20	**Var. 1:** 15 **Var. 2:** 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung *oder* Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	1	**Var. 1:** HA 15 **Var. 2:** MP 20	**Var. 1:** 15 **Var. 2:** 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung *oder* Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	1	**Var. 1:** HA 15 **Var. 2:** MP 20	**Var. 1:** 15 **Var. 2:** 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen	Vorlesung *oder* Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Basismodul „Internationale Beziehungen“	1	**Var. 1:** HA 15 **Var. 2:** MP 20	**Var. 1:** 15 **Var. 2:** 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1	**Var. 1:** HA 15 **Var. 2:** MP 20	**Var. 1:** 15 **Var. 2:** 12
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden	Vorlesung *oder* Seminar	4-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie „Politikwissenschaftliche Statistik“	1	**Var. 1:** HA 15 **Var. 2:** MP 20	**Var. 1:** 15 **Var. 2:** 12
	Vorlesung *oder* Seminar			1		
Summe						**27 - 42**

Das Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik ist auslaufend. Es kann letztmalig im Wintersemester 2027/28 begonnen werden und muss bis zum 30.09.2028 abgeschlossen sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung *oder* Seminar	3-4 oder 5-6	erfolgreich studiertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie „Politische Theorie und Ideengeschichte“	1	**Var. 1:** HA 15 **Var. 2:** MP 20	**Var. 1:** 15 **Var. 2:** 12
	Seminar			1		
Summe						**12 - 15**

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule anderer Fächer

Aus den Wahlpflichtmodulen anderer Fächer (Anlagen 1.2.b.a bis 1.2.b.h) sind Module im Umfang von 40 Leistungspunkten zu wählen. Dabei können die Module der jeweiligen Anlagen miteinander kombiniert werden. Alternativ kann ein weiteres Vertiefungsmodul Politikwissenschaft in der Variante 1 (15 Leistungspunkte) nach Anlage 1.2.a) belegt werden. Der Umfang der Wahlpflichtmodule anderer Fächer reduziert sich dann auf 25 Leistungspunkte.

Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 20 Leistungspunkte beschränkt wird.

Anlage 1.2.b.a) Betriebswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5

Anlage 1.2.b.b) Englisch

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	3-6	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	6
	SP E2 (2 SWS)			1		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-6	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	5
	SP4 (2 SWS)			1		
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	3-6	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	3-6	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1		

Anlage 1.2.b.c) Geschichte

Im Wahlpflichtfach Geschichte können höchstens zwei Basismodule und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Basismodul Frühe Neuzeit	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Basismodul Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Vertiefungsmodul Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b.d) Philosophie

Im Wahlpflichtfach Philosophie können Module im Umfang von maximal 29 LP belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	3-6	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Philosophische Themen und Texte	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b.e) Rechtswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bürgerliches Recht I	Vorlesungen: BGB I und II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Bürgerliches Recht II	Vorlesungen: BGB III und IV	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht Grundkurs I, II und III	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I und II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I und II, Europäisches Verfassungsrecht Arbeitsgruppen zu den VL	3-6	-	-	K 120 in Europarecht I oder II	10
Jugendstrafrecht	Vorlesung: Jugendstrafrecht	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5
Sozialrecht	1 Vorlesung aus Sozialrecht I bis V	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5
Völkerrecht	1 Lehrveranstaltung aus Völkerrecht I bis IV	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	Vorlesung: Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigentum oder 1 Lehrveranstaltung aus dem Schwerpunkt: IT-Recht und geistiges Eigentum	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	3-6	-	-	MP 15 oder K 60 oder HA	5

Anlage 1.2.b.f) Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Religionswissenschaft	Vorlesung (Regel) oder Seminar Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1 1	K 90 oder MP 20 oder VbP	10
Religion und Gesellschaft	Seminar oder Vorlesung Seminar	3-6	-	1 1	MP 20 oder VbP oder HA 10-15	10
Religion und Politik	Seminar oder Vorlesung Seminar	3-6	-	1 1	MP 20 oder VbP oder HA 10-15	10

Anlage 1.2.b.g) Soziologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Transformation und gesellschaftlicher Zusammenhalt	Seminar oder Vorlesung Seminar oder Vorlesung	3-6	-	1 1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
Wissen und Kultur	Seminar oder Vorlesung	3-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Seminar oder Vorlesung			1	KA 60 oder HA 7	
Natur und Gesellschaft	Seminar oder Vorlesung	3-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		

Folgendes Wahlpflichtmodul wird nicht mehr angeboten, kann dennoch für den Erwerb des Abschlusses genutzt werden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gesellschaftstheorie	Seminar	3-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		

Anlage 1.2.b.h) Volkswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre V	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre VI	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	Mind. 120 LP, Abschluss der Module „Einführung in die Politikwissenschaft“, „Politikwissenschaftliche Statistik“, „Politische Theorie und Ideengeschichte“, „Basismodul Politische Soziologie“, „Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre“, „Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung“ und „Basismodul Internationale Beziehungen“	1	BA 30 (80%) MP 30 (20%)	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften vom 28.06.2016, in der Fassung der letzten Änderung, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.06.2016, mit Änderungen vom 20.06.2017, 31.07.2018, 13.08.2019, 09.07.2020, 13.08.2021, 02.08.2022, 22.05.2024 und 25.07.2025

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Bachelorarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen ein oder mehrere Praktika im Umfang von mindestens acht Wochen abgeleistet werden. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu prüfenden Personen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind

unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist binnen 10 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss zusätzlich eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestellt werden, auch wenn gemäß Absatz 4 die Bewertung nur durch eine Prüferin beziehungsweise einen Prüfer erfolgen muss. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet, sofern nach Absatz 4 zwei Prüfende erforderlich sind.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. [2]§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Bachelorarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2

Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(2) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in

diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat eine zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und

4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat eine zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt eine zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften

Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.a) Wahlpflichtbereich A: Themenmodule
Anlage 1.2.b) Wahlpflichtbereich B: Module anderer Fächer
Anlage 1.2.b.a) Architektur und Landschaft
Anlage 1.2.b.b) Betriebswirtschaftslehre
Anlage 1.2.b.c) Evangelische Theologie
Anlage 1.2.b.d) Geschichte
Anlage 1.2.b.e) Katholische Theologie
Anlage 1.2.b.f) Philosophie
Anlage 1.2.b.g) Rechtswissenschaften
Anlage 1.2.b.h) Religionswissenschaft
Anlage 1.2.b.i) Transformation Studies
Anlage 1.2.b.j) Volkswirtschaftslehre
Anlage 1.2.b.k) Kultur-/Sozialgeographie
Anlage 1.2.b.l) Wirtschaftsgeographie
Anlage 1.3: Wahlmodule -entfällt-
Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1	-	1	HA 7 *oder* K 60 *oder* KA 60	6
Grundlagen der Politikwissenschaft	Vorlesung	1	-	-	K 60 *oder* KA 60	6
Einführung in die Methoden der quantitativen Sozialforschung	Vorlesung	1-2	-	1	K 60 *oder* KA 60	10
	Vorlesung			1		
	Vorlesung			1		
Analyse von Gegenwartsgesellschaften	Seminar	2	-	1	HA 7 *oder* K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20	6
Sozialstruktur	Vorlesung	1	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20	6
	Tutorium			1		
Staat und Politik	Vorlesung *oder* Seminar	2	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 10	6
Standardisierte quantifizierende Verfahren der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2-3	-	1	HA 15	12
	Übung			1		
	Vorlesung			1		
	Übung			1		
Nicht-standardisierte qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2-3	-	1	HA 15 oder K 60 oder KA 60 oder MP 20	12
	Seminar, Tutorium			1		
Forschungslernmodul	Seminar	4-5	-	1	HA 20	18
	Seminar			1		
Schlüsselkompetenzen	Kurse *und/oder* Seminare	1-6	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	-	14
Praktikum	-	1-6	-	PB 5	-	12
Summe						**108**

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a) Wahlpflichtbereich A: Themenmodule

Im Wahlpflichtbereich A sind drei Themenmodule im Umfang von insg. 30 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeit und digitale Transformation	Seminar *oder* Vorlesung	3-6	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 7	10
	Seminar *oder* Vorlesung			1		
Bildung, Beruf, Lebensläufe	Seminar *oder* Vorlesung	3-6	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 7	10
	Seminar *oder* Vorlesung			1		
Gesellschaft und Politik	Seminar *oder* Vorlesung	3-6	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 7	10
	Seminar *oder* Vorlesung			1		
Natur, Wissen, Gesellschaft	Seminar *oder* Vorlesung	3-6	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 7	10
	Seminar *oder* Vorlesung			1		

Die Module „Arbeit, Organisation und Sozialstaat I“, „Bildung, Kultur und Lebensläufe I“, „Kulturanthropologie und Weltgesellschaft I“, „Arbeit, Organisation und Sozialstaat II“, „Bildung, Kultur und Lebensläufe II“ und „Kulturanthropologie und Weltgesellschaft II“ sind auslaufend. Sie können letztmalig im Wintersemester 2028/29 begonnen werden und müssen bis zum 30.09.2029 abgeschlossen sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeit, Organisation und Sozialstaat I	Seminar *oder* Vorlesung	3-4	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 7	10
	Seminar			1		
Bildung, Kultur und Lebensläufe I	Seminar *oder* Vorlesung	3-4	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 7	10
	Vorlesung			1		
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft I	Seminar *oder* Vorlesung	3-4	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 7	10
	Seminar			1		
Arbeit, Organisation und Sozialstaat II	Seminar *oder* Vorlesung	5-6	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 15	10
	Seminar			1		
Bildung, Kultur und Lebensläufe II	Seminar *oder* Vorlesung	5-6	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 15	10
	Seminar			1		
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft II	Seminar *oder* Vorlesung	5-6	-	1	K 60 *oder* KA 60 *oder* MP 20 *oder* HA 15	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtbereich B: Module anderer Fächer

Im Wahlpflichtbereich B sind Module im Umfang von mindestens 30 LP zu absolvieren. Dabei können die Module der jeweiligen Anlagen miteinander kombiniert werden.
Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 20 Leistungspunkte beschränkt wird.

Anlage 1.2.b.a) Architektur und Landschaft

Der Bearbeitungsumfang bei allen Modulen mit der Prüfungsform PJ (Projektorientierte Prüfungsform) richtet sich nach den Leistungspunkten.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Regionalentwicklung	2 Seminare	3-6	-	-	VbP oder PJ	5
Stadt-, Regional- und Landesplanung; Planungsrecht	Vorlesung Stadt-, Regional- und Landesplanung	3-6	-	-	K 80 (67%)	5
	Vorlesung Planungsrecht				K 40 (33%)	
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik und Planungskommunikation - Grundlagen	Seminar	3-6	-	-	VbP oder PJ	5
Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung	Seminar	3-6	-	-	VbP oder PJ	5

Anlage 1.2.b.b) Betriebswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5

Anlage 1.2.b.c) Evangelische Theologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	3-6	-	-	K 60	8

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	3-6	-	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	3-6	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Themenmodul 6 Intrareligiöser und interreligiöser Dialog	TM 6a Ökumene/ Konfessionskunde	3-6	-	1	MP 30	8
	TM 6b Weltreligionen					

Anlage 1.2.b.d) Geschichte

Im Wahlpflichtfach Geschichte kann höchstens ein Basismodul und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Basismodul Frühe Neuzeit	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Basismodul Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	3-6	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Vertiefungsmodul Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b.e) Katholische Theologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	AM 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	3 oder 5	-	1	HA 10-12	5
Aufbaumodul 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	AM 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	4 oder 6	-	1	HA 10-12	5
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs (Master LG)	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	4 oder 6	-	1	HA 15-18	5

Anlage 1.2.b.f) Philosophie

Im Wahlpflichtfach Philosophie können Module im Umfang von maximal 22 LP belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung Tutorium	3-6	-	1	K 90	7
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung Tutorium	3-6	-	1	K 90	7
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung Tutorium	3-6	-	1	K 90	7
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung Tutorium	3-6	-	1	K 90	7
Philosophische Themen und Texte	Seminar Seminar Seminar	3-6	-	1 1 1	HA 10-12	15

1.2.b.g) Rechtswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bürgerliches Recht I	Vorlesungen: BGB I *und* II Arbeitsgruppen zu den VL	3-6	-	-	K 120	10
Bürgerliches Recht II	Vorlesungen: BGB III *und* IV Arbeitsgruppen zu den VL	3-6	-	-	K 120	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht Grundkurs I, II und III Arbeitsgruppen zu den VL	3-6	-	-	K 120	10
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I *und* II Arbeitsgruppen zu den VL	3-6	-	-	K 120	10
Verwaltungsrecht	Vorlesungen: Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht Arbeitsgruppen zu den VL	3-6	-	-	K 120	10
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I *und* II, Europäisches Verfassungsrecht Arbeitsgruppen zu den VL	3-6	-	-	K 120 in Europarecht I *oder* II	10
Jugendstrafrecht	Vorlesung: Jugendstrafrecht	3-6	-	-	MP 15 *oder* K 60 *oder* HA	5
Sozialrecht	1 Vorlesung aus Sozialrecht I bis V	3-6	-	-	MP 15 *oder* K 60 *oder* HA	5
Völkerrecht	1 Lehrveranstaltung aus Völkerrecht I bis IV	3-6	-	-	MP 15 *oder* K 60 *oder* HA	5
IT-Recht und geistiges Eigentum	Vorlesung: Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigentum *oder* 1 LV aus dem Schwerpunktbereich: IT-Recht und geistiges Eigentum	3-6	-	-	MP 15 *oder* K 60 *oder* HA	5
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	3-6	-	-	MP 15 *oder* K 60 *oder* HA	5

Anlage 1.2.b.h) Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Religionswissenschaft	Vorlesung (Regel) oder Seminar	3-6	-	1	K 90 *oder* MP 20 *oder* VbP	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Religion und Gesellschaft	Seminar oder Vorlesung	3-6	-	1	MP 20 *oder* VbP *oder* HA 10-15	10
	Seminar			1		
Religion und Politik	Seminar oder Vorlesung	3-6	-	1	MP 20 *oder* VbP *oder* HA 10-15	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b.i) Transformation Studies

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Transformation Studies I	Vorlesung oder Seminar	3-6	-	1	-	10
	Seminar			1	K 60 *oder* MP 20 *oder* HA 10 *oder* VbP	
Transformation Studies II	Seminar	3-6	-	1	HA 15	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b.j) Volkswirtschaftslehre

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre V	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre VI	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	5

Anlage 1.2.b.k) Kultur-/Sozialgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Kultur-/Sozial-geographie (Soziologie)	Vorlesung (2 SWS)	3-6	-	-	K	5
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial-geographie A	Seminar (2 SWS)	3-6	-	1	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial-geographie B	Seminar (2 SWS)	3-6	-	1	VbP	4

Anlage 1.2.b.l) Wirtschaftsgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (Soziologie)	Vorlesung (2 SWS)	4 oder 6	-	-	K oder KA	5
Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	3-6	-	-	K oder KA	4
Angewandte Wirtschafts-geographie A	Seminar (2 SWS)	3-6	-	1	VbP	4
Angewandte Wirtschafts-geographie B	Seminar (2 SWS)	3-6	-	1	VbP	4
Angewandte Wirtschafts-geographie C	Seminar oder Vorlesung (2 SWS)	3-6	-	1	VbP oder K oder KA	4

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	120 LP	-	BA	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society vom 21.06.2016, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 17.06.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 21.06.2016, mit Änderungen vom 30.09.2020, 07.09.2022 und 28.03.2024

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

(3) Der Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society kann mit einer der Vertiefungsrichtungen Interdisziplinäre Studien oder Geschichtswissenschaft studiert werden.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums müssen ein Praktikum und/oder ein Auslandsstudienaufenthalt und/oder ein wissenschaftliches Projekt im Umfang von insgesamt mindestens vier bis sechs Monaten abgeleistet werden. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind

unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Masterarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in

der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden oder die Anzahl der gemäß Anlage 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Kompetenzbereiches bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Kompetenzbereiche und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7

3,7 = 1,3
4,0 = 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) Die gewählte Vertiefungsrichtung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Atlantic Studies/ History, Culture and Society
Anlage 1.1: Kompetenzbereich Grundlagen und Forschungspraxis
Anlage 1.1.a: Pflichtmodule
Anlage 1.1.b: Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.c: Wahlmodule – entfällt –
Anlage 1.2: Vertiefungsrichtung Interdisziplinäre Studien
Anlage 1.2.a: Pflichtmodule
Anlage 1.2.b: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.c: Wahlmodule – entfällt –
Anlage 1.3: Vertiefungsrichtung Geschichtswissenschaft
Anlage 1.3.a: Pflichtmodule
Anlage 1.3.b: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.3.c: Wahlmodule – entfällt –
Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Atlantic Studies/ History, Culture and Society

Das Studium gliedert sich in einen Kompetenzbereich und zwei Vertiefungsrichtungen, in denen es Pflicht- und Wahlpflichtmodule gibt. Die Module im Kompetenzbereich *Grundlagen und Forschungspraxis* sind verpflichtend für alle Studierenden. Die Studierenden müssen entweder die Vertiefungsrichtung *Interdisziplinäre Studien* oder die Vertiefungsrichtung *Geschichtswissenschaft* wählen. Die Auswahl erfolgt mit der ersten Anmeldung einer Prüfungsleistung in der jeweiligen Vertiefungsrichtung.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich *Grundlagen und Forschungspraxis*

Anlage 1.1.a: Pflichtmodule

Im Praxismodul können max. 30 LP im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht werden. Im Bedarfsfall und nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson können ergänzende Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Zugänge der Atlantic Studies/ History, Culture and Society	Basisseminar „Zugänge der Atlantic Studies“	1-2	-	1	K oder KA oder VbP	10
	Ringvorlesung „Der Atlantik als historischer Raum“			1	-	
Praxismodul	Praktikum im In- oder Ausland	2-3	-	1	-	30
	und/ oder					
	Auslandsstudien-aufenthalt			Gemäß Anforderungen der Einrichtung und Transcript of Records + 1		
	und/ oder			1		
	Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt					
Summe						**40**

Anlage 1.1.b: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.1.c: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.2: Vertiefungsrichtung *Interdisziplinäre Studien*

Anlage 1.2.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Forschungs-debatten	Interdisziplinäres Kolloquium des Centre for Atlantic and Global Studies (1 SWS)	1-2	-	1	-	10
	Seminar „Forschungsdebatten“			1	HA	
	Mentoring (1 SWS)			1	-	
Forschungslernmodul	Projektseminar mit eigenständiger Projektarbeit	1-3	-	-	VbP	10
	Fremdsprachenkurs (2 SWS) *oder* Methodenkurs (2 SWS)			1 entsprechend der Anforderung des Anbieters	-	
Summe						**20**

Anlage 1.2.b: Wahlpflichtmodule

Es sind drei Wahlpflichtmodule zu wählen. Im Umfang von insgesamt 20 LP beziehungsweise 8 SWS können diese im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen auch extern erbracht werden.

Es muss mindestens eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Globalisierung, Lokalität und transkulturelle Räume	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Ungleichheit, Herrschaft und Differenz	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Gewaltprozesse und Konflikt-regulierung	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Kulturanthropologie	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Soziale, religiöse und kulturelle Bewegungen	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Summe						**30**

Anlage 1.2.c: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.3: Vertiefungsrichtung *Geschichtswissenschaft*

Anlage 1.3.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Theorie und historiographische Konzepte der Geschichts-wissenschaft	Seminar 1 (2 SWS)	1-3	-	1	MP	10
	Seminar 2 (2 SWS)			1		
Theorien praktisch erprobt	Public History (2 SWS)	1-3	-	-	VbP	10
	Fremdsprachenkurs *oder* Schlüsselkompetenz-kurs (2 SWS)			1	-	
Summe						**20**

Anlage 1.3.b: Wahlpflichtmodule

Es sind drei Wahlpflichtmodule zu wählen. Im Umfang von insgesamt 20 LP beziehungsweise 8 SWS können diese im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen auch extern erbracht werden.

Es muss mindestens eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Globalisierung, Lokalität und transkulturelle Räume	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Ungleichheit, Herrschaft und Differenz	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Gewaltprozesse und Konflikt-regulierung	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Kulturanthropologie	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Soziale, religiöse und kulturelle Bewegungen	Vorlesung oder Seminar	1-3	-	1	HA oder MP	10
	Seminar			1		
Summe						**30**

Anlage 1.3.c: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-set-zung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Masterkolloquium	4	mind. 60 LP	1	MA	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften vom 09.07.2020 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 09.07.2020 mit Änderungen vom 02.08.2022

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

(3) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaften kann mit einer der Vertiefungsrichtungen, Berufs- und Betriebspädagogik, Bildungsforschung, Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Kultur und Medien in Bildungsprozessen studiert werden.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums stehen im verpflichtend zu studierenden Flexibilisierungsbereich Praktika, Projektarbeit, Auslandsaufenthalt oder interdisziplinäre Vertiefungen zur Auswahl. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind

unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 27 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied eines der am Studiengang beteiligten Institute sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländi-

sches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt

die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mitmündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze,

der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des

letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,2 und ist die Masterarbeit mindestens mit der Note 1,2 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) Die gewählte Vertiefungsrichtung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Bildungswissenschaften eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften

Anlage 1.1: Module für Studierende aller Vertiefungsrichtungen
Anlage 1.1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.1.3: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2.: Vertiefungsrichtung Berufs- und Betriebspädagogik
Anlage 1.2.1: Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.3: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3.: Vertiefungsrichtung Bildungsforschung
Anlage 1.3.1: Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.3.3: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Vertiefungsrichtung Erwachsenenbildung/ Weiterbildung
Anlage 1.4.1: Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.4.3: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.5: Vertiefungsrichtung Kultur und Medien in Bildungsprozessen
Anlage 1.5.1: Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.5.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.5.3: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.6: Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften

Das Studium des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften umfasst Module, die von allen Studierenden absolviert werden (Anlage 1.1) und vier, alternativ wählbare Vertiefungsrichtungen (Anlagen 1.2 bis 1.5). Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des 2. Semesters für eine der Vertiefungsrichtungen: Berufs- und Betriebspädagogik (Anlage 1.2), Bildungsforschung (Anlage 1.3), Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (Anlage 1.4) oder Kultur und Medien in Bildungsprozessen (Anlage 1.5). Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Module der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung zu absolvieren.

Anlage 1.1 Module für Studierende aller Vertiefungsrichtungen

Anlage 1.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BW PM 1 Grundlagen Psychologie	PM 1.1 Allgemein-psychologische Grundlagen der Bildungsforschung	1	-	-	K oder KA oder HA oder MP	5
	PM 1.2 Psychologische Grundlagen der Bildungsforschung	1 oder 2		1	-	
BW PM 2 Theorien und Konzepte der Berufs- und Betriebs-pädagogik	PM 2.1 Theorien und Konzepte der Berufs- und Betriebspädagogik	1	-	1	VbP oder MP oder HA	5
	PM 2.2 Didaktische Ansätze der beruflichen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung			1		
BW PM 3 Grundlagen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	PM 3.1 Grundlagen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	1	-	1	VbP oder MP oder HA	5
	PM 3.2 Exemplarische Themen und Handlungsfelder der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung			1		
BW PM 4 Bildungstheorie und Bildungsforschung	PM 4.1 Perspektiven der Bildungsforschung	1	-	1	VbP oder K oder HA	9
	PM 4.2Perspektiven der Bildungsforschung (Vertiefung quantitativ)			1		
	PM 4.3Perspektiven der Bildungsforschung (Vertiefung qualitativ)			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BW PM 5 Quantitative Methoden in den Bildungswissenschaften	PM 5.1 Methodische Grundlagen	1	-	1	-	9
	PM 5.2 Methoden (quantitativ)	1 oder 2		1	-	
	PM 5.3 Vertiefung in Bildungswissenschaftlichen Evaluations- und Forschungsmethoden	2		-	K oder KA oder HA oder MP	
Summe						**33**

Anlage 1.1.2: Wahlpflichtmodule/ Flexibilisierungsbereich

Die Studierenden aller Vertiefungsrichtungen gemäß Anlagen 1.2 bis 1.5 absolvieren insgesamt 12 Leistungspunkte innerhalb des Flexibilisierungsbereiches. In BW Flex Interdisziplinär 1 bzw. 2 dürfen ausschließlich Lehrveranstaltungen angewählt werden, die im Online-Vorlesungsverzeichnis für das Flex-Modul ausgewiesen sind. Es dürfen keine Lehrveranstaltungen der eigenen Vertiefungsrichtung angewählt werden. Alternativ können die 12 Leistungspunkte auch im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht werden. In diesem Fall ist vorab ein Erasmus-Learning Agreement zu vereinbaren.

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BW Flex Praktikum (8 Wochen)	Praktikum (8 Wochen) mit Einführungs-veranstaltung/ Praktikumsberatung	ab 2-4	-	1	-	12
BW Flex Praktikum (4 Wochen)	Praktikum (4 Wochen) mit Einführungs-veranstaltung/ Praktikumsberatung	ab 2-4	-	1	-	6
BW Flex Projektarbeit	Projektarbeit (8 Wochen) mit Einführungs-veranstaltung/ Projektberatung	ab 2-4	-	1	-	12
BW Flex Interdisziplinär 1: Lehrveranstaltungen anderer Vertiefungen	1 bis 2 Lehrveranstaltungen	ab 2-4	-	1 je Lehrveranstaltung	-	6
BW Flex Interdisziplinär 2: Lehrveranstaltungen anderer Vertiefungen	1 bis 2 Lehrveranstaltungen	ab 2-4	-	1 je Lehrveranstaltung	-	6
Summe						**12**

Anlage 1.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.2.: Vertiefungsrichtung Berufs- und Betriebspädagogik

Anlage 1.2.1: Pflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.2.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BW BP 1 Subjektperspektive: Voraussetzungen, Bedingungen und Begrenzungen individueller Kompetenzentwicklung	BP 1.1 Theorien und Konzepte zur Gestaltung beruflicher Lehr-Lernprozesse	2	-	1	VbP oder MP oder HA	10
	BP 1.2 Berufliche Sozialisation			1		
	BP 1.3 Inklusionspädagogische Ansätze in der beruflichen Bildung			1		
BW BP 2 Institutionelle Perspektive: Lernorte in der beruflichen Bildung	BP 2.1 Lernortkooperation	2	-	1	VbP oder MP oder HA	10
	BP 2.2 Curriculum-, Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung			1		
	BP 2.3 Professionalisierung des Personals beruflicher Aus- und Weiterbildung			1		
BW BP 3 Systemperspektive: Strukturen, Prozesse und Forschung in der Berufsbildung	BP 3.1 Veränderung von Arbeit und Beruf	3	-	1	VbP oder MP oder HA	10
	BP 3.2 Historische, organisatorische und internationale Zugänge			1		
	BP 3.3 Berufsbildungs-forschung			1		
BW BP 4 Betriebs- und Arbeitspädagogik	BP 4.1 Forschungs- und Praxisfelder	3	-	1	VbP oder MP oder HA	6
	BP 4.2 Methoden betrieblicher Aus- und Weiterbildung			1		
BW BP 5 Praxisbezogene Forschung	BP 5.1 Forschungsprojekt incl. Begleitseminar	3	-	1	VbP oder PJ	12
Summe						**48**

Anlage 1.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.3.: Vertiefungsrichtung Bildungsforschung

Anlage 1.3.1: Pflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.3.2: Wahlpflichtmodule

Alle Studierenden der Vertiefungsrichtung Bildungsforschung belegen die Module BF 1 und BF 2.
Im 3. Semester wählen die Studierenden einmalig zwischen quantitativer Forschung (verpflichtend Module BF 3 und BF 4) oder qualitativer Forschung (verpflichtend Module BF 5 und BF 6).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BW BF 1 Themenfelder der Bildungsfor-schung	BF 1.1 Sozialisation	2	-	1	VbP oder K oder HA	9
	BF 1.2 Bildungsungleichheit			1		
	BF 1.3 Professionalisierung			1		
BW BF 2 Methodologien und Methoden der Bildungs-for-schung	BF 2.1 Interdisziplinäre Perspek-tiven quantitativer Bil-dungsforschung	2	-	1	VbP oder K oder HA	12
	BF 2.2 Anwendungen sozialer Netzwerkanalysen in he-terogenen Bildungskon-texten			1		
	BF 2.3 Methodologische Begründungen qualitativer Forschung			1		
	BF 2.4 Fallrekonstruktionen in exemplarischen The-menfeldern			1		
BW BF 3 Forschungspraxis quantitative Bil-dungs-forschung 1	BF 3.1 Forschungspraktikum 1: Lehrforschungspraktikum (quantitativ)	3	-	1	VbP oder K oder HA	12
	BF 3.2 Forschungspraktikum 2: Datenanalyse (quantitativ)			1	-	
BW BF 4 Forschungspraxis quantitative Bil-dungsforschung 2	BF 4.1 Forschungskolloquium 1 (quantitativ)	3	-	1	VbP oder K oder HA	15
	BF 4.2 Forschungskolloquium 2 (quantitativ)			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BW BF 5 Forschungspraxis qualitative Bildungs-forschung 1	BF 5.1 Forschungspraktikum 1: Lehrforschungspraktikum (qualitativ)	3	-	1	VbP oder K oder HA	12
	BF 5.2 Forschungspraktikum 2: Datenanalyse (qualitativ)			1		
BW BF 6 Forschungspraxis qualitative Bildungsforschung 2	BF 6.1 Forschungskolloquium 1 (qualitativ)	3	-	1	VbP oder K oder HA	15
	BF 6.2 Forschungskolloquium 2 (qualitativ)			1		
Summe						**48**

Anlage 1.3.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.4: Vertiefungsrichtung Erwachsenenbildung/ Weiterbildung

Anlage 1.4.1: Pflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.4.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BW EB 1 Theorie der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	EB 1.1 Lern- und bildungstheoretische Perspektiven lebensbegleitender Bildung	2	-	1	VbP oder HA oder MP	15
	EB 1.2 Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung			1		
	EB 1.3 Lernkultur, Bildungsmanagement Programmplanung			1		
BW EB 2 Forschungsfelder der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	EB 2.1 Institutionen- und Programmforschung	2	-	1	VbP oder HA oder MP	12
	EB 2.2 Spezifische Themenfelder und Perspektiven der Bildungsforschung			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BW EB 3 Professionelles Handeln in Tätigkeitsfeldern der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	EB 3.1 Steuerung und Gestaltung in (Institutionen) der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	3	-	1	VbP oder HA oder MP	12
	EB 3.2 Angebotsentwicklung und Gestaltung von Lehr-Lernarrangements			1		
BW EB 4 Aktuelle Themen und Entwicklungen in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	EB 4.1 Aktuelle Themen und Entwicklungen in der EB/WB I	3	-	1	VbP oder HA oder MP	9
	EB 4.2 Aktuelle Themen und Entwicklungen in der EB/WB II			1		
Summe						**48**

Anlage 1.4.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.5: Vertiefungsrichtung Kultur, Medien, Bildungsprozesse

Anlage 1.5.1: Pflichtmodule
– entfällt –

Anlage 1.5.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BW KM 1 Pädagogisch-Psychologische Grundlagen in Bildungsprozessen	KM 1.1 Pädagogische Psychologie	2	-	-	K oder KA	12
	KM 1.2 Pädagogische Psychologie Vertiefung 1			1	-	
	KM 1.3 Pädagogische Psychologie Vertiefung 2			1	-	
BW KM 2 Kulturpsychologie	KM 2.1 Kulturpsychologie	2	-	-	K oder KA oder MP	12
	KM 2.2 Kulturpsychologie Vertiefung 1			1	-	
	KM 2.3 Kulturpsychologie Vertiefung 2			1	-	

BW KM 3 Empirisches Arbeiten in der Kultur- und Medienbildung	KM 3.1 Forschungspraxis 1	2	-	1	-	12
	KM 3.2 Forschungspraxis 2	3		-	HA oder MP	
	KM 3.3 Forschungskolloquium			1	-	
BW KM 4 Medienpsychologie	KM 4.1 Medienpsychologie	3	-	-	K oder KA oder MP	12
	KM 4.2 Medienpsychologie Vertiefung 1			1	-	
	KM 4.3 Medienpsychologie Vertiefung 2			1	-	
Summe						**48**

Anlage 1.5.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.6: Modul „Masterarbeit“

Die Masterarbeit ist in der gewählten Vertiefungsrichtung anzufertigen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mind. 60 LP	-	MA	**27**

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche und Englische Linguistik / German and English Linguistics vom 24.06.2016, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.26 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche und Englische Linguistik / German and English Linguistics an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 24.06.2016, mit Änderungen vom 10.07.2019, 02.08.2022 und 28.03.2024

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

(3) Der Masterstudiengang Deutsche und Englische Linguistik / German and English Linguistics kann mit einem der Schwerpunkte „Spracherwerb und Sprachvergleich“ oder „Sprachverwendung und Sprachwandel“ studiert werden.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums kann ein Praktikum, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung. [3]Alternativ können ein Auslandsaufenthalt und/oder Sprachkurs und/oder Schlüsselkompetenzveranstaltungen zur fachlichen Vertiefung oder zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes absolviert werden. [4]Praktikum, Auslandsaufenthalt, Sprachkurs sowie die Schlüsselkompetenzveranstaltungen sind kombinierbar und können anteilig auf den geforderten Umfang angerechnet werden.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind

unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Masterarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Mo-

dul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2

Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,

- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) [1]Der Schwerpunkt „Spracherwerb und Sprachvergleich“ oder „Sprachverwendung und Sprachwandel“ wird auf dem Zeugnis vermerkt, wenn die Summe der Leistungspunkte in Modulen, die nach Anlage 1 dem Schwerpunkt zugeordnet sind, 36 Leistungspunkte beträgt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Deutsche und Englische Linguistik / German and English Linguistics eingeschrieben haben, können bis zum 30.09.2027 nach der Prüfungsordnung vom 24.06.2016 in der Fassung der letzten Änderung studieren. [2]Danach können Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden und diese Prüfungsordnung tritt außer Kraft. [3]Die Masterarbeiten können letztmalig zum 01.02.2027 angemeldet werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Deutsche und Englische Linguistik / German and English Linguistics

Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.1.a) Schwerpunkt Spracherwerb und Sprachvergleich
Anlage 1.2 b) Schwerpunkt Sprachverwendung und Sprachwandel

Anlage 1.3: Wahlmodule – entfällt –
Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Deutsche und Englische Linguistik / German and English Linguistics

Details zu M 4 sind im Modulkatalog nachzulesen.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M 1: Grammatische Beschreibung / Grammatical Description	M 1.1: 1 Lehrveranstaltung, Deutsches Seminar	1-2	-	1	HA 15-20 oder K 90 oder MP 30	12
	M 1.2: 1 Lehrveranstaltung, Englisches Seminar			1		
M 2: Linguistische Theorien / Linguistic Theories	M 2.1: Vorlesung mit Übung oder Seminar, Deutsches Seminar	1-2	-	1	HA 15-20 oder K 90 oder MP 30	12
	M 2.2: Vorlesung mit Übung oder Seminar, Englisches Seminar			1		
M 3: Forschungs-methoden der Linguistik / Research Methods in Linguistics	M 3.1: Vorlesung mit Übung oder Seminar, Deutsches Seminar	1-2	-	1	HA 15-20 oder K 90 oder MP 30	12
	M 3.2: Vorlesung mit Übung oder Seminar, Englisches Seminar			1		
M 4: Professionalisierungsmodul	Es sind Leistungen im Umfang von insg. 540 Arbeitsstunden zu erbringen, wobei die einzelnen Optionen kombiniert werden können: Praktikum *und/oder* Auslandsaufenthalt *und/oder* 2 Seminare am Fachsprachenzentrum (4 SWS) *und /oder* bis zu 3 Lehrveranstaltungen (2-6 SWS) Wissenschaftliches Arbeiten / Schreiben	1-3	-	1	keine	18
Summe						**54**

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende müssen einen von zwei Schwerpunkten absolvieren. Je nach individueller Schwerpunktsetzung können die Lehrveranstaltungen nur des Deutschen oder Englischen Seminars angewählt werden oder die Angebote beider Sprachen kombiniert werden.

Anlage 1.2.a) Schwerpunkt Spracherwerb und Sprachvergleich

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M 6: Konstrastive Linguistik und Sprachvergleich / Language in Use and Interaction	M 6.1: Vorlesung oder Seminar	2	-	1	HA 15-20 oder K 90 oder MP 30	12
	M 6.2: Seminar			1		
M 8: Angewandte Linguistik / Applied Linguistics	M 8.1: Vorlesung oder Seminar	2	-	1	HA 15-20 oder K 90 oder MP 30	12
	M 8.2: Seminar			1		
M 9: Spezialisierung / Specialization	M 9.1: Vorlesung oder Seminar	2-3	-	1	HA 15-20 oder K 90 oder MP 30	12
	M 9.2: Seminar			1		
Summe						**36**

Anlage 1.2 b) Schwerpunkt Sprachverwendung und Sprachwandel

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M 5: Sprachvariation und Sprachwandel / Language Variation and Language Change	M 5.1: Vorlesung oder Seminar	3	-	1	HA 15-20 oder K 90 oder MP 30	12
	M 5.2: Seminar			1		
M 7: Sprache in Gebrauch und Interaktion / Language in Use and Interaction	M 7.1: Vorlesung oder Seminar	3	-	1	HA 15-20 oder K 90 oder MP 30	12
	M 7.2: Seminar			1		
M 9: Spezialisierung / Specialization	M 9.1: Vorlesung oder Seminar	2-3	-	1	HA 15-20 oder K 90 oder MP 30	12
	M 9.2: Seminar			1		
Summe						**36**

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 10 Masterarbeit	Examensseminar	4	erfolgreicher Nachweis von M 1-M 4 und zwei Modulen des gewählten Schwerpunkts	-	MA 60-80	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte vom 09.07.2020 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 17.06.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 09.07.2020 mit Änderungen vom 18.08.2022 und 28.03.2024

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums ist ein studienrelevantes Praktikum und/oder Forschungsprojekt im Umfang von mindestens zehn Wochen und/oder ein Auslandsaufenthalt abzuleisten. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise

in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden

eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Masterarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage

1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des

nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden,

wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Geschichte eingeschrieben haben, können bis zum 30.09.2027 nach der Prüfungsordnung vom 09.07.2022 in der Fassung der letzten Änderung studieren. [2]Danach können Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden und diese Prüfungsordnung tritt außer Kraft. [3]Die Masterarbeiten können letztmalig zum 01.02.2027 angemeldet werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Geschichte
Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.1: Professionalisierungssemester
Anlage 1.2.2: Wahlpflichtmodule Epoche/Region
Anlage 1.3: Wahlmodule – entfällt –
Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Geschichte

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Theorie und historiographische Konzepte der Geschichts-wissenschaft	Seminar 1 (2 SWS)	1, 2 oder 3	-	1	MP	15
	Seminar 2 (2 SWS)			1		
Summe						**15**

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende belegen Module im Umfang von insg. 75 Leistungspunkten.

Im **Professionalisierungssemester** sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren, wobei Studierende die Wahl zwischen Option a) oder b) haben:

Option a) Es sind die Module Public History / Geschichte im öffentlichen Raum I und II (insg. 15 Leistungspunkte) sowie das Modul Praxis für Historiker und Historikerinnen (15 Leistungspunkte) zu studieren. Praktikum und Forschungsprojektarbeit können auch im Ausland absolviert werden.

Option b) Alternativ ist ein Auslandsstudium (30 Leistungspunkte) zu absolvieren. Dies muss in Absprache mit einer betreuenden Lehrperson am Historischen Seminar der Leibniz Universität Hannover geplant und durchgeführt werden. In diesem Fall können max. 30 Leistungspunkte im Ausland erbracht werden. Im Bedarfsfall und nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson können ergänzende Leistungen aus den Wahlpflichtmodulen erbracht werden.

Darüber hinaus belegen Studierende vier **Wahlpflichtmodule Epoche / Region** aus insgesamt drei Fachgebieten. In einem der gewählten Fachgebiete erfolgt eine Spezialisierung in einer Epoche / Region durch die Kombination von Modul I (mit 15 LP) und Modul III (mit 6 LP). Für die beiden anderen Fachgebiete müssen jeweils die Module II absolviert werden.

Anlage 1.2.1: Professionalisierungssemester

Die Module Public History / Geschichte im öffentlichen Raum I und II sowie Praxis für Historiker und Historikerinnen sind verpflichtend in Kombination zu absolvieren. Alternativ hierzu kann das Modul Auslandsstudium absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Public History / Geschichte im öffentlichen Raum I	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	VbP	8
Public History / Geschichte im öffentlichen Raum II	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	VbP	7
Praxis für Historiker und Historikerinnen	Praktikum oder Forschungsprojekt (im Umfang von mind. 10 Wochen)	2 oder 3	-	VbP	-	15
oder						
Auslandsstudium	siehe Learning Agreement	2 oder 3	-	siehe Learning Agreement	siehe Learning Agreement	30
Summe						**30**

Anlage 1.2.2: Wahlpflichtmodule Epoche / Region

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachgebiet Alte Geschichte						
Alte Geschichte I	Seminar (2 SWS)	1	-	1	HA	15
	Seminar (2 SWS)			1		
Alte Geschichte II	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	HA	12
	Seminar (2 SWS)			1		
Alte Geschichte III	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	MP	6
Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte						
Mittelalterliche Geschichte I	Seminar (2 SWS)	1	-	1	HA	15
	Seminar (2 SWS)			1		
Mittelalterliche Geschichte II	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	HA	12
	Seminar (2 SWS)			1		
Mittelalterliche Geschichte III	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	MP	6
Fachgebiet Frühe Neuzeit						
Frühe Neuzeit I	Seminar (2 SWS)	1	-	1	HA	15
	Seminar oder Übung (2 SWS)			1		
Frühe Neuzeit II	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	HA	12
	Seminar oder Übung (2 SWS)			1		
Frühe Neuzeit III	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	MP	6
Fachgebiet Deutsche und europäische Zeitgeschichte						
Deutsche und europäische Zeitgeschichte I	Seminar (2 SWS)	1	-	1	HA	15
	Seminar oder Übung (2 SWS)			1		
Deutsche und europäische Zeitgeschichte II	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	HA	12
	Seminar oder Übung (2 SWS)			1		
Deutsche und europäische Zeitgeschichte III	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	MP	6
Fachgebiet Geschichte Afrikas						
Geschichte Afrikas I	Seminar (2 SWS)	1	-	1	HA	15
	Seminar (2 SWS)			1		
Geschichte Afrikas II	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	HA	12
	Seminar oder Übung (2 SWS)			1		
Geschichte Afrikas III	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	MP	6

Fachgebiet Geschichte Lateinamerikas und der Karibik						
Geschichte Lateinamerikas und der Karibik I	Seminar (2 SWS)	1	-	1	HA	15
	Seminar (2 SWS)			1		
Geschichte Lateinamerikas und der Karibik II	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	HA	12
	Seminar oder Übung (2 SWS)			1		
Geschichte Lateinamerikas und der Karibik III	Seminar (2 SWS)	2 oder 3	-	1	MP	6
Summe						**45**

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**Voraus-setzung**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Masterarbeit	Kolloquium (1 SWS)	4	60 LP	VbP	MA 70 (80%)	30
					MP 30 (20%)	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hochschule, Wissenschaft, Gesellschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung der Prüfungsordnung am 17.06.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hochschule, Wissenschaft, Gesellschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.06.2016 mit den Änderungen vom 18.08.2022 und 30.07.2025

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) – entfällt –

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung,

müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Masterarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3

zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mitmündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3

4,0 = 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Hochschule, Wissenschaft, Gesellschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Hochschule, Wissenschaft, Gesellschaft
Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.3: Wahlmodule
Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

Anlage 1.1.: Pflichtmodule

Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungsmethodik	Seminar	1	-	1	VbP	5
Grundlagenmodul Hochschule, Wissenschaft, Gesellschaft	Seminar: Wissenschaftssoziologie	1	-	1	HA	15
	Seminar: Einführung in die theoretische und die praktische Wissenschaftsphilosophie			1		
	Seminar: Bildungsökonomik			1		
Methodenmodul 1: Vertiefung in den Methoden der empirischen Sozialforschung	Seminar oder Vorlesung	1-2	-	1	K *oder* HA	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Methodenmodul 2: Spezialisierung in den Methoden der empirischen Sozialforschung	Seminar	3	-	1	K *oder* HA	12
	Seminar			1		
Bildungsverläufe und Sozialstruktur 1	Seminar	2	-	1	MP	6
Rechtliche Grundlagen	Vorlesung	2	-	1	HA *oder* MP	5
Organisation und Management 1	Vorlesung *oder* Seminar	2	-	1	MP *oder* VbP	6
Projektstudium	Begleitseminar	2-3	-	1	HA *und* VbP	25
	Begleitseminar			1		
Summe						**84**

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungsverläufe und Sozialstruktur 2	Seminar	3	-	1	HA	6
Organisation und Management 2	Vorlesung *oder* Seminar	3	-	1	HA	6
Summe						**6**

Anlage 1.3.: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4.: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	Mind. 40 LP	-	MA	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL) vom 21.06.2016, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 21.06.2016, mit Änderungen vom 31.07.2018 und 18.08.2022

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums ist ein studienrelevantes Praktikum und/oder ein Auslandsaufenthalt und/oder ein Projektmodul im Umfang von insgesamt mindestens zehn Wochen abzuleisten. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise

in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden

eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Masterarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengang der Deutschen Literaturwissenschaft, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus fol-

gende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3: Wahlmodule – entfällt –
Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
NDL 1: um 1800	Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS)	1-3	-	1	HAoder MP	15
	1 Seminar (2 SWS)			1		
	Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS)			1		
NDL 2: um 1900	Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS)	1-3	-	1	HA oder MP	15
	1 Seminar (2 SWS)			1		
	Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS)			1		
NDL 3: um 2000	Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS)	1-3	-	1	HA oder MP	15
	1 Seminar (2 SWS)			1		
	Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS)			1		
NDL 4: Theorien und Methoden	Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS)	1-3	-	1	MP oder HA	15
	1 Seminar (2 SWS)			1		
	Selbstorg. Arbeitsgruppe (2 SWS)			1		
NDL 5: Kultur, Theater, Medien	Vorlesung oder 1 Seminar (2 SWS)	2-3	-	1	HA oder MP	15
	1 Seminar (2 SWS)			1		
	Projektgruppe (2 SWS)			1		
NDLP Projektmodul	Übung, Praktikum und/oder Auslandsaufenthalt	3-4	-	VbP	-	15
Summe						**90**

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Masterarbeit

Sind zwei Prüfungsleistungen und das Modul NDLP mit theaterwissenschaftlicher Ausrichtung absolviert worden, ist für die Masterarbeit ein theaterwissenschaftliches Thema zu wählen.

Modul	Lehrveranstal-tungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Kolloquium Mas-terabschluss	4	Mind. 60 LP	VbP	MA 60-80	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 28.06.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2026 gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.06.2016, mit Änderungen vom 13.08.2021, 18.08.2022, 22.05.2024 und 25.07.2025

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums muss abhängig vom gewählten Schwerpunkt ein Praktikum beziehungsweise ein Auslandspraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen abgeleistet werden. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise

in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden

eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen 16 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Philosophischen Fakultät, Institut für Politikwissenschaft sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Masterstudiengang Politikwissenschaft, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mitmündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3

4,0 = 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Politikwissenschaft

Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.3: Wahlmodule
Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Politikwissenschaft

Anlage 1.1.: Pflichtmodule

Die dem Modul Schlüsselqualifikationen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I: Modul Politikwissenschaftliche Methoden A	Vorlesung *oder* Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Vorlesung *oder* Seminar			1		
M II: Modul Schlüsselqualifikationen	Kurse, Seminare, Übungen	1-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
Summe						**22**

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich ist ein Schwerpunkt zu wählen. In dem gewählten Schwerpunkt müssen das Grundlagenmodul (M IV), das Vertiefungsmodul (M V) sowie das Zusatzmodul (M VI) absolviert werden.

Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich zwei weitere Module zu belegen. Zur Wahl stehen die Grundlagemodule (M IV) aus den anderen Schwerpunkten und das Modul Politikwissenschaftliche Methoden B (M III).

Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 14 Leistungspunkte beschränkt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M III: Modul Politikwissenschaftliche Methoden B	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
Module im Schwerpunkt „Politische Soziologie“						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Soziologie“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Politische Soziologie“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politische Soziologie“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module im Schwerpunkt „Politische Systeme und Regierungslehre“						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12
Module im Schwerpunkt „Politikfelder und Politische Verwaltung“						
M IV: Grundlagenmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12
Module im Schwerpunkt „Internationale Beziehungen“						
M IV: Grundlagenmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Internationale Beziehungen“: Auslandspraktikum	Auslandspraktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12
Summe						**68**

Die Module im Schwerpunkt „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“ sind auslaufend. Sie können letztmalig im Wintersemester 2026/27 begonnen werden und müssen bis zum 30.09.2027 abgeschlossen sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module im Schwerpunkt „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“						
M IV: Grundlagenmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar	1-2	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
M V: Vertiefungsmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar	3	-	1	HA 20	14
M VI: Zusatzmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	1-4	-	1	-	12
Summe						**40**

Anlage 1.3.: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4.: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	56 LP	1	MA 60-80	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion in the Public Sphere vom 30.07.2021 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Prüfungsordnung am 17.06.26 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion in the Public Sphere an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 30.07.2021 mit den Änderungen vom 18.08.2022

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

(3) [1]Der Masterstudiengang Religion in the Public Sphere kann auch mit Double Degree Track studiert werden. [2]Näheres hierzu ist in der Anlage 1 geregelt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester. [4]Für den Erhalt des Double Degree ist ein Mindestaufenthalt von einem Semester (im Umfang von 30 LP) an der kooperierenden Partnerhochschule vorgeschrieben.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums im Home Track ist ein Praktikum im Umfang von mindestens vier Monaten mit Supervision oder Forschungsprojekt mit Supervision oder ein Auslandsstudienaufenthalt im Umfang von mindestens einem Semester abzuleisten. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Deutsch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in deutscher Sprache sein.

(5) [1]Während des dritten Fachsemesters besteht in der Home Track Variante die Möglichkeit ein Mobilitätsfenster für ein Studium im Ausland zu nutzen. [2]Während dieses Auslandsaufenthaltes erworbene Leistungen können nach § 10 Absatz 5 im Umfang von bis zu 30 ECTS Leistungspunkten individuell als Wahlpflichtmodule nach Anlage 1.2 angerechnet werden, sofern sie über ein „learning agreement (LA)“ vereinbart wurden. [3]Außerdem dürfen sie nicht bereits Gegenstand einer im bisherigen Studium bereits abgelegten Modulprüfung gewesen sein und müssen für das Studium eine fachliche Relevanz haben. [4]Alle weiteren Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 geregelt.

(6) [1]Die Leibniz Universität Hannover führt zusätzlich zur Home Track Variante mit der Università Roma Tre gemeinsam ein Double- Degree-Programm durch. [2]Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. [3]Für Module, die von der Università Roma Tre angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Roma Tre. [4]Das Studium für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover besteht im Rahmen dieses Programms aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1.a, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4. sowie Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2.b. [5]Für Studierende der Università Roma Tre setzt sich das Studium im Double Degree Programm aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1.b zusammen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der

ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist von Studierenden des Home Tracks in englischer Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in deutscher Sprache abzufassen. [2]Studierende im Double Degree Track müssen die Arbeit auf Englisch verfassen. [3]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [4]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder an einer im Rahmen des Double Degree Tracks beteiligten Einrichtung. [2]Wird die Masterarbeit im Rahmen des Double Degree Tracks absolviert, gelten für Zulassung, Betreuung und Bewertung die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der anbietenden Universität. [3]Eine Prüfende oder ein Prüfender muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Abweichend von Abs. 2 führt ein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfungsleistung im Wahlpflichtbereich im Double Degree Track nicht zu einem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen

(Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [5]Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen im Rahmen des Auslandsaufenthalts (im Home Track) bzw. im Wahlpflichtmodul (im Double Degree Track) erbracht, können sie pauschal anerkannt werden, sofern sie nicht bereits Gegenstand einer im bisherigen Studium bereits abgelegten Modulprüfung gewesen sind, für das Studium eine fachliche Relevanz haben und dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ. [4]Wird die Masterarbeit im Rahmen des Double Degree Tracks absolviert, gelten für die Zulassung die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der anbietenden Universität.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend

(4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend. [10]Diese Regelung gilt einmalig für die Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), die als erste letzten Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend" beziehungsweise „nicht bestanden" bewertet wird.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) Der Double Degree Track wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Religion in the Public Sphere eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Religion in the Public Sphere

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Home Track und im Double Degree Track

Anlage 1.1.b): Pflichtmodule für Studierende der Università Roma Tre im Double Degree Track

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a): Wahlpflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Home Track

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Track

Anlage 1.3: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2.: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3.: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Home Track und Double Degree Track

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Introductory Module	Vorlesung (2 SWS)	1	-	-	K oder MP	10
	Seminar (2 SWS)			1	-	
Thematic Module I: Education and Research	Seminar 1 (2 SWS)	1	-	1	HA oder MP oder K oder VbP	10
	Seminar 2 (2 SWS)	2		1		
Thematic Module II: Politics and Law	Seminar (2 SWS)	1	-	1	HA oder MP oder K oder VbP	10
	Seminar (2 SWS)			1		
Thematic Module III: Society and Culture	Seminar (2 SWS)	2	-	1	HA oder MP oder K oder VbP	10
	Seminar (2 SWS)			1		
Research Debates	Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	2	-	1	MP oder HA	10
	Seminar (2 SWS)			1		
Methods	Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	1	-	-	K oder HA oder MP oder VbP	10
	Seminar (2 SWS)	2		1	-	
Summe:						**60**

Anlage 1.1.b): Pflichtmodule für Studierende der Università Roma Tre im Double Degree Track

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Introductory Module	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	K oder MP	10
	Seminar (2 SWS)			1	-	
Methods, Education and Research	Vorlesung Methods (2 SWS)	3	-	-	HA oder MP oder K oder VbP	10
	Seminar 1 Thematic Module I: Education and Research (2 SWS)			1	-	
Thematic Module II: Politics and Law	Seminar (2 SWS)	3	-	1	HA oder MP oder K oder VbP	10
	Seminar (2 SWS)			1		
Summe:						**30**

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a): Wahlpflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Home Track

Studierende belegen das Field Module Home Track oder absolvieren ein Auslandsstudium im Rahmen des Mobilitätsfensters.

Im Field Module Home Track absolvieren sie entweder a) ein studiengangrelevantes Praktikum in einem Feld, das ihren beruflichen Plänen entspricht, inklusive Supervision oder b) ein Forschungsprojekt unter Supervision.

Alternativ dazu kann ein Auslandsaufenthalt absolviert werden, wofür der Studiengang ein Mobilitätszeitfenster vorsieht. Um eine pauschale Anerkennung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 dieser Prüfungsordnung zu gewährleisten, ist mit der betreuenden Lehrperson ein Learning Agreement zu schließen. Es können maximal 30 Leistungspunkte aus dem Auslandsstudium unter Anlage 1.2.a. in das Studium eingebracht werden. Eine Anerkennung der im Mobilitätszeitfenster erbrachten Leistungen auf andere Module des Studiengangs ist nicht möglich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Field Module Home Track	a) Praktikum (mind. 4 Monate) unter Supervision (1 SWS)	3	-	1	-	30
	oder			oder		
	b) Forschungsprojekt (ein Semester) unter Supervision (1 SWS)			1		
Summe						**30**

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität im Double Degree Track

Studierende, die für die Double Degree Variante ausgewählt wurden, belegen während des Mobilitätsfensters Veranstaltungen an der Partneruniversität (Università Roma Tre) im Umfang von 30 Leistungspunkten. Hierfür ist ein Learning Agreement mit der betreuenden Lehrperson zu schließen. Diese Leistungen werden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 pauschal für die Anlage 1.2.b anerkannt.

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Studierende im Double Degree Track haben die Option die Masterarbeit an der LUH oder der Università Roma Tre zu schreiben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Master Thesis	Kolloquium (2 SWS)	4	60 LP	-	MA	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften vom 31.07.2019 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 31.07.2019, mit Änderungen vom 09.07.2020, 02.08.2022 und 22.05.2024

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

(3) Der Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften kann mit einem der Schwerpunkte Lernförderung und Erziehungshilfe (LE) oder Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT) studiert werden.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums müssen zwei Praktika, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von drei beziehungsweise fünf Wochen abgeleistet werden. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind

unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Bei empirischen bzw. experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. [3]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied eines der am Studiengang beteiligten Institute sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus

Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mitmündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze,

der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des

letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung 1,0 und ist das Modul Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0

3,3 = 1,7
3,7 = 1,3
4,0 = 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) [1]Der gewählte Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE) oder Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT) wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten

den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.a: Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)
Anlage 1.2.b: Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)
Anlage 1.3: Wahlmodule – entfällt –
Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“
Anlage 1.4.a: Modul Masterarbeit im Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)
Anlage 1.4.b: Modul Masterarbeit im Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1:
Module des Masterstudiengangs Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Das Studium des Masterstudiengangs Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften umfasst einen Pflichtbereich (Anlage 1.1: Pflichtmodule) sowie einen Wahlpflichtbereich (Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule). Die Studierenden entscheiden sich einmalig für einen der im Wahlpflichtbereich angebotenen Schwerpunkte (1.2 a oder 1.2 b). Alle dem jeweils gewählten Schwerpunkt zugeordneten Module sind, sofern nicht anders vermerkt, obligatorisch.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MA 1a: Datenquellen und Erhebungsmethoden	MA 1.1 Methodische Grundlagen	1.-3.	-	-	K/KA oder HA oder MP	12
	MA 1.2 Methoden (quantitativ)			1	-	
	MA 1.3 Methoden (qualitativ)			1		
	MA 1.4 Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Analyseverfahren			1		
MA 1b: Datenquellen und Erhebungsmethoden (Vertiefung)	MA 1.5 Forschungswerkstatt	4.	-	1	-	5
MA 2: Diagnostik in Theorie und Praxis	MA 2.1. Systematik der Diagnostik I	1.	-	1	-	5
	MA 2.2. Systematik der Diagnostik II			1	VbP	
MA 3: Intervention in Theorie und Praxis	MA 3.1. Formen der Intervention und rechtliche Rahmen-bedingungen	1.	-	1	-	5
	MA 3.2. Vertiefung in Bildungswissenschaftlichen Evaluations- und Forschungsmethoden	2.		-	K/KA oder HA oder MP	
Summe						**27**

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a: Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 1: Aktuelle Forschungsfragen in der LE	LE 1.1 Internationale Forschungstrends	1.	-	1	HA oder MP oder VbP	9
	LE 1.2 Aktuelle Forschungsfragen			1		
	LE 1.3 Projektseminar zu laufenden Forschungen			1		
LE 2: Projekt in der LE	LE 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit	2./3.	-	1	VbP	13
	Projekt: LE 2.2. Projekt/ Exkursion			1		
	LE 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation			1		
LE 4: Diagnostik in der LE	LE 4.1. Spezielle Diagnostik I	1./2.	-	1	VbP oder HA	12
	LE 4.2. Spezielle Diagnostik II			1		
	LE 4.3. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern I			1		
	LE 4.4. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern II			1		
LE 5: Praxis der Diagnostik in der LE	Praktikum: LE 5.1. Projektpraktikum gemäß Praktikumsordnung: Datenerhebung und Gesprächsführung in einem diagnostischen Handlungsfeld	Im oder nach 2.	-	1	-	7
	5.2. Fallanalyse und Fallrekonstruktion			1	PB anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz etc.)	

LE 6: Intervention, Beratung und Kooperation in der LE	LE 6.1. Vertiefte theoretische Grundlagen der Intervention und Beratung	1.-3.	-	1	K/KA oder HA oder MP oder VbP	18
	LE 6.2. Erweiterte konzeptionelle Grundlagen der Intervention und Beratung			1		
	LE 6.3. Auftragsanalyse von Interventions- und Beratungsprozessen			1		
	LE 6.4. Grundlagen der Teamentwicklung und -beratung			1		
	LE 6.5. Konzepte professioneller Kooperation			1		
	LE 6.6. Theorien und Modelle der Organisationsberatung			1		
LE 7: Handeln auf der Ebene der Organisation in der LE	Praktikum: LE 7.1. Projektpraktikum (2) gemäß Praktikumsordnung: Organisationshandeln in der LE	Im oder nach 3.	-	1	-	10
	LE 7.2. Reflexion organisationsbezogener Strukturen und Abläufe in der LE			1	PB	
Summe						**0 oder 69**

Anlage 1.2.b: Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
SKT 1: Aktuelle Forschungsfragen in der SKT	SKT 1.1. Internationale Forschungstrends	1.	-	1	HA oder MP oder VbP	9
	SKT 1.2. Aktuelle Forschungsfragen im Bereich Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen			1		
	SKT 1.3. Aktuelle Forschungsfragen im Bereich entwicklungsbedingter und erworbener sprachsystematischer Störungen			1		

SKT 2: Projekt in der SKT	SKT 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit	2./3.	-	1	VbP	13
	Projekt: SKT 2.2. Projekt/Exkursion			1		
	SKT 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation			1		
SKT 4: Diagnostik in der SKT	SKT 4.1. Diagnostik bei entwicklungsbedingten und erworbenen sprachsystematischen Störungen	1./2.	-	1	HA oder VbP	12
	SKT 4.2. Diagnostik bei Sprech-, Stimm- und Schluck-störungen			1		
	SKT 4.3. Vorbereitung auf die diagnostische Praxis			1		
	SKT 4.4. Vertiefung der diagnostischen Praxis			1		
SKT 5: Praxis der Diagnostik in der SKT	Praktikum: SKT 5.1. Projektpraktikum (1) gemäß Praktikumsordnung	Im oder nach 2.	-	1	-	7
	SKT 5.2. Reflexion der diagnostischen Praxis			1	PB anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview, Videosequenz, Tonaudiogramm, Stimmfeldmessung etc.)	

SKT 6: Intervention in der SKT	SKT 6.1. Neurologische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	1.-3.	-	1	K/KA oder HA oder MP oder VbP	18
	SKT 6.2. Phoniatrische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen			1		
	SKT 6.3. Beratung und Kooperation im Bereich SKT			1		
	SKT 6.4. Therapie bei Sprach- und Kommunikationsstörungen			1		
	SKT 6.5. Evaluation			1		
	SKT 6.6. Vorbereitung auf die Praxis			1		
SKT 7: Praxis der Intervention in der SKT	Praktikum: SKT 7.1. Projektpraktikum (2)	in oder nach 3.	-	1	-	10
	SKT 7.2. Reflexion der Praxis			1	PB	
Summe						**0 oder 69**

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 1.4.a: Modul Masterarbeit im Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 3: Masterarbeit im Schwerpunkt LE	LE 3.1. Kolloquium	4.	mind. 60 LP	1	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 1.4.b: Modul Masterarbeit im Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
SKT 3: Masterarbeit im Schwerpunkt SKT	SKT 3.1 Kolloquium	4.	mind. 60 LP	1	MA	24

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündlicher Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie vom 22.07.2016, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 22.07.2016, mit Änderungen vom 20.06.2017, 31.07.2018, 09.07.2020, 13.08.2021 und 02.08.2022

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) – entfällt –

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,
b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen

werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht

eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Masterarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu

ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus

Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mitmündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze,

der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des

letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Soziologie

Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.a: Modul Praktikum
Anlage 1.2.b: Externe Module aus anderen Masterstudiengängen
Anlage 1.2.b.a: Atlantic Studies
Anlage 1.2.b.b: Philosophie
Anlage 1.2.b.c: Politikwissenschaft
Anlage 1.2.b.d: Wirtschaftsgeographie
Anlage 1.2.b.e: Wirtschaftswissenschaft
Anlage 1.3: Wahlmodule -entfällt-
Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Soziologie

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in den Masterstudiengang Soziologie	Seminar	1	-	1	MP 30 oder HA 15-20 (unbenotet)	5
Soziologische Theorie	Seminar	1	-	1	HA 15-20 oder MP 30	5
Methoden der empirischen Sozialforschung	Seminar	1	-	1	HA 15-20 oder MP 30 oder K 60	10
	Seminar			1		
Soziologische Theorie und Empirie	Seminar	2	-	1	HA 15-20 oder MP 30	10
	Seminar			1		
Gesellschaftliche Entwicklungs-prozesse	Seminar	1-2	-	1	HA 15-20 oder MP 30	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		
Profilmodul	Seminar	2-3	-	1	HA 15-20	25
	Seminar			1		
	Seminar			1		
	Seminar			1		
	Konferenz			1		
Summe						**70**

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 LP zu absolvieren. Die Leistungspunkte können entweder durch ein Praktikum (nach Anlage 1.2.a) oder durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer (nach Anlage 1.2. b-e) erbracht werden. Dabei können die Module der jeweiligen Anlagen miteinander kombiniert werden.
Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 20 Leistungspunkte beschränkt wird.

Anlage 1.2.a: Modul Praktikum

Im Rahmen des Masterstudiums kann ein Praktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Begleitveranstaltung	2-3	-	-	HA 15-20	20

Anlage 1.2.b: Externe Module aus anderen Masterstudiengängen

Anlage 1.2.b.a: Atlantic Studies

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Exportmodul Atlantic Studies	Seminar	2-3	-	1	HA 15-20 oder MP 30	10
	Seminar oder Vorlesung			1		

Anlage 1.2.b.b: Philosophie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ethics and Philosophy of Science (EPS)	Seminar	2-3	-	1	MP 30 oder HA 15	10
	Seminar			1		
Philosophy of the Physical Sciences (PPS)	Seminar	2-3	-	1	MP 30 oder HA 15	10
	Seminar			1		
History and Philosophy of the Human Sciences (HPHS)	Seminar	2-3	-	1	MP 30 oder HA 15	10
	Seminar			1		
Philosophy of the Life Sciences (PLS)	Seminar	2-3	-	1	MP 30 oder HA 15	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt (VMs)	Seminar	2-3	-	1	MP 30 oder HA 15	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt (VMh)	Seminar	2-3	-	1	MP 30 oder HA 15	10
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b.c: Politikwissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar	2-3	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		
Grundlagenmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar	2-3	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		

Folgendes Wahlpflichtmodul wird nicht mehr angeboten, kann dennoch für den Erwerb des Abschlusses genutzt werden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar	2-3	-	1	HA 20	14
	Seminar			1		

Anlage 1.2.b.d: Wirtschaftsgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (Soziologie)	1 Vorlesung	2 oder 4	-	-	K 60	5

Anlage 1.2.b.e: Wirtschaftswissenschaft

Wird das Fach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des Wahlpflichtbereichs angewählt, so sind dort 20 LP zu erbringen. Dringend empfohlen wird, dass im Bachelorstudium bereits betriebswirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten erfolgreich absolviert wurden. Das Studium baut auf den Kompetenzbereichen aus dem Masterstudium Wirtschaftswissenschaft auf:

- Accounting, Taxation and Public Finance
- Economic Policy and Theory
- Data Science and Applied Econometrics
- Finance, Banking & Insurance
- Health Economics
- Information and Operations Management
- International Environment and Development Studies
- Strategic Management

Lehrveranstaltungen werden aus den Wahlmodulen (ohne Seminare) der Kompetenzbereiche entsprechend dem Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgewählt. Die Studierenden wählen einen Major-Kompetenzbereich (Umfang: mindestens 2 bis zu 4 Lehrveranstaltungen) und einen Minor-Kompetenzbereich (Umfang: mindestens 1 bis zu 2 Lehrveranstaltungen). Major- und Minor-Kompetenzbereich sind frei wählbar; das gewählte Modul trägt die Bezeichnung des Major-Kompetenzbereichs.
Für die Wahl der Modulveranstaltungen wird durch die Nebenfachstudienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein individueller Studienplan erstellt. Der Studienplan wird im Prüfungsamt hinterlegt. Er ist deshalb vor der ersten Prüfungsanmeldung bei der Fachstudienberatung einzuholen. Die Auswahlliste der Module und die Zuordnung von Veranstaltungen werden durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät festgelegt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß Auswahlliste	Veranstaltungen gemäß Auswahlliste	2-3	-	-	Gemäß Auswahlliste	Insgesamt 20
Summe						**20**

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	45 LP	-	MA	30

Das Modul „Masterarbeit“ enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang North American Studies vom 21.06.2016, in der Fassung der letzten Änderung, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.06.26 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang North American Studies an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 21.06.2016, mit Änderungen vom 21.03.2017 und 11.08.2022

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums muss ein Praktikum und/oder Auslandsaufenthalt im Umfang von mindestens vier Wochen abgeleistet werden. [2]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Deutsch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in deutscher Sprache sein.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind

unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in englischer Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in deutscher Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Masterarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Mo-

dul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2

Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mitmündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,

- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang North American Studies eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs North American Studies
Anlage 1.1.: Pflichtmodule
Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.3.: Wahlmodule – entfällt –
Anlage 1.4.: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1.: Definitionen
Anlage 2.2.: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Theory and Method	1 Vorlesung oder 1 Seminar	1-2	-	1	HA 15	12
	1 Seminar			1		
North American Literary and Cultural History	1 Seminar	1	-	1	HA 15	12
	1 Seminar			1		
Independent Studies	Studentische Arbeitsgruppe oder Projektarbeit unter Supervision (2 SWS)	3	-	1	VbP (unbenotet)	10
	Studentische Arbeitsgruppe oder Projektarbeit unter Supervision (2 SWS)			1		
Professional Skills	1-3 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	keine	12
Electives	1 Vorlesung oder 1 Seminar	1-2	-	1	HA 10-20 oder VbP oder MP 20-30 oder K 60	12
	1 Vorlesung oder 1 Seminar			1		
Research and Internship	Praktikum oder Auslandsaufenthalt im Umfang von mind. 4 Wochen	2-3	-	-	VbP (unbenotet)	8
Summe						**66**

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen. Mindestens eine der beiden Prüfungsleistungen muss eine Hausarbeit sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Difference, Intersectionality, and Power	1 Seminar	2-3	-	1	HA 15 oder MP 30	12
	1 Seminar			1		
Popular Culture, Media and the Public Sphere	1 Seminar	2-3	-	1	HA 15 oder MP 30	12
	1 Seminar			1		
Transnationality, Migration, De/Coloniality	1 Vorlesung oder 1 Seminar	2-3	-	1	HA 15 oder MP 30	12
	1 Seminar			1		
Summe						**24**

Anlage 1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4	Mind. 60 LP	-	MA 50-60 (90%)	30
					MP 30 (10%)	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen. Die Masterarbeit (MA) hat einen Bearbeitungsumfang von 28 Leistungspunkten.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.